

---

**Generalversammlung**

Verteilung: Allgemein  
18. Dezember 2017

in *Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>1</sup>;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Annahme des Mustergesetzes über elektronische übertragbare Dokumente<sup>2</sup>;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die Fertigstellung und Annahme des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über Sicherungsgeschäfte in das innerstaatliche Recht, der den Staaten nützliche Hintergrundinformationen und Erläuterungen für die Überarbeitung oder den Erlass von Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Mustergesetzes gibt, welches auf die Schaffung eines effizienten Ordnungsrahmens für Sicherungsgeschäfte abzielt, der den Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten ausweiten und durch die Erleichterung des internationalen Handels und Geschäftsverkehrs die nachhaltige Entwicklung fördern würde, und ersucht den Generalsekretär, den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in das innerstaatliche Recht in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und für seine weite Verbreitung zu sorgen, indem er ihn den Regierungen und sonstigen interessierten Organen übermittelt<sup>3</sup>;

4. *beglückwünscht* die Kommission zu ihrem fünfzigjährigen Bestehen, stellt mit Befriedigung fest, dass der aus diesem Anlass vom 4. bis 6. Juli 2017 während der fünfzigs-

Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen<sup>5</sup> ermöglichen, und davon, dass die Kommission ihre feste und einstimmige Auffassung bekräftigt hat, dass das Sekretariat der Kommission auch weiterhin dieses Repositorium führen soll, das ein Kernelement sowohl der Transparenz-Regeln als auch des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (Übereinkommen von Mauritius über Transparenz)<sup>6</sup> darstellt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über das Sekretariat der Kommission das Repositorium veröffentlichter Informationen im Sinne von Artikel 8 der Transparenz-Regeln bis Ende 2020 als ein Pilotprojekt zu führen, das gänzlich aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren ist, und die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Finanzierungs- und Haushaltslage des Repositoriums auf der Grundlage seiner Führung als Pilotprojekt unterrichtet zu halten;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und den von ihr erzielten Arbeitsfortschritten in den Bereichen Kleinst-, Klein-

Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig vo ( )-12 ( ( ( )-12 (v)5 i5-9CkTsle(h)5 (tiv)5 -tCdRt2 (t)2.9 ( 0 9 294 (s)5.4 3/4 (a)

Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erörterungen der Kommission auf ihrer fünfzigsten Tagung zu ihren Arbeitsmethoden, insbesondere von dem Ersuchen der Mitgliedstaaten an das Sekretariat, die Auffassungen der Staaten zur vorläufigen Tagesordnung so bald wie möglich vor der nächsten Tagung der Kommission einzuholen und zu berücksichtigen<sup>12</sup> sowie das richtige Gleichgewicht zwischen den schriftlichen und mündlichen Methoden der Übermittlung erforderlicher Informationen an die Kommission zu finden<sup>13</sup>;

13. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, den Staaten in der asiatisch-pazifischen Region und auch internationalen und regionalen Organisationen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, dankt der Republik Korea und China, deren Beiträge die fortgesetzte Tätigkeit des Regionalzentrums

16. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde,

21. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Staaten in Ziffer 89 der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die von der Generalversammlung als Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 im Konsens verabschiedet wurde, die Anstrengungen und Initiativen unterstützten, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>16</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen<sup>17</sup>;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Standards der Kommission zu veröffentlichten und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung auf einer künftigen Tagung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen<sup>18</sup>;

24. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution [66/246](#) vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

25. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

26. *nimmt Kenntnis*

